

Sibylla Flügge Ehegattenunterhalt — eine Fehlkonstruktion

Thesen und Texte

Für geschiedene Frauen ist die Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs mit zahllosen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden und nicht selten mit massiven Demütigungen. Aber selbst wenn sie Unterhalt erhalten, reicht dieser doch nur selten aus, ihren gesamten Bedarf zu decken. Die Rechtsanwältin befindet sich in einem beständigen zähen Kleinkrieg gegen Ehemänner, Richter und Gesetzgeber.

Im folgenden möchte ich versuchen thesenhaft herauszuarbeiten, warum die Situation der Frauen, die auf nahehelichen Unterhalt angewiesen sind, immer unbefriedigend sein muß, warum der Kampf um den Unterhalt oft den Charakter eines Kampfes gegen Windmühlenflügel hat. Ich werde zu diesem Zweck etwas plakativ vereinfachend die Geschichte des nahehelichen Unterhaltsanspruchs und der sozialen Realität der Hausfrau darstellen. Parallel dazu dokumentiere ich verschiedenartige Texte aus verschiedenen Zeiten, die meine Thesen näher beleuchten und darüber hinausgehende Anregungen geben sollen.

Ich werde nicht versuchen, Alternativen zum bestehenden System zu entwickeln. Mein Aufsatz versteht sich lediglich als Vorarbeit für diese so notwendige wie schwierige Diskussion.

1

Die Institution des Ehegattenunterhalts und des Geschiedenenunterhalts setzt voraus, daß das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ausreicht, (neben etwaigen Kindern) auch einen Ehegatten zu ernähren. Als natürlich gilt es, daß der Mann der Ernährer von Frau und Kindern sei.

Letzteres hat u. a. seinen Grund darin, daß es angesehener und sicherer ist, erwerbstätig und unterhaltspflichtig zu sein als ohne Lohn und unterhaltsabhängig. Diese Rollenteilung bietet zudem die Möglichkeit, jede Verdrängung der Frauen vom Arbeitsmarkt, die Verhinderung von Ausbildungs- und Aufstiegschancen und die geringe Bezahlung der den Frauen zugeschriebenen Arbeiten zu legitimieren. Ist die Frau dazu bereit, den Wert ihrer Arbeit als „Nebenerwerb“ und „Liebesdienst“ herunterzuspielen, so wird sie ihrem Mann die Anerkennung und das Überlegenheitsgefühl vermitteln, das er im Beruf vermißt. Nicht zuletzt hat die Rolle des „Ernährers“ für den Mann den Vorteil, daß er die Tatsache verdrängen und kompensieren kann, daß nur Frauen dazu in der Lage sind, ihre Kinder zu nähren.

Realität ist jedoch früher wie heute, daß die Frauen von ihrer eigenen Hände Arbeit leben. Was

Gott hat Mann und Weib geschaffen, das Weib zum Mehren mit Kinder tragen; den Mann zum Nähren und Wehren. ... Weibern mangelts an Stärk und Kräften des Leibes und am Verstande. Den Mangel an Leibeskräften soll man dulden, denn die Männer sollen sie ernähren. Den Mangel am Verstande sollen wir ihnen wünschen, ...

Frühe stehet sie auf, speiset ihr Gesinde, und gibt den Mägden ihren bescheiden Theil, was ihnen gebührt. Denkt nach einem Acker, kauft ihn, und lebt von der Frucht ihrer Hände; pflanzt Weinberge und richtet sie fein an; wartet und versorget mit Freude, was ihr zusteht. ... Viel Töchter bringen Reichtum; aber ein tugendsam Weib übertrifft sie alle.

D. Martin Luthers Tischreden, zitiert nach D. Savramis, Das sogenannte schwache Geschlecht, München (List) 1972

Unser Wissen über die Hauswirtschaft der Frauen in der Vergangenheit ist wesentlich durch die Probleme der bürgerlichen Frauen geprägt. ... Dabei haben vor 1850 in Deutschland mindestens 60 Prozent der Bevölkerung nicht „bürgerlich-bäuerlich behäbig“ gelebt, sondern allenfalls eine proletarische Hauswirtschaft geführt. ...

Frauen, deren Familienunterhalt nicht gesichert war, ... waren genauso „Ernährer“ ihrer Familien wie ihre Männer, mit dem einzigen Unterschied, daß ihre Tätigkeiten nur sehr verspätet Anerkennung durch eine bürgerliche Berufsbezeichnung gefunden haben (vgl. dazu oben, die ausdrückliche Anweisung der Statistiker, die Frauen in der Gewebeindustrie nicht mitzuzählen) und damit auch aus allen Berufsstatistiken herausfielen. ... Was schließlich das Lamento über die hausfraulichen Fähigkeiten betrifft, so mag der Blick auf einen proletarischen Speisezettel um 1850 ernüchternd wirken. Da gab es morgens Schwarzbrot und Kaffee, mittags Kartoffeln, nachmittags ein Stück Brot und abends wieder Kartoffeln, allenfalls sonntags Sauerkraut und nur an hohen Festtagen ein Stück Fleisch.

Ute Gerhard, Verhältnisse und Verhinderungen, — Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, mit Dokumenten, Frankfurt (e.s. 933) 1978, S. 68 f.

... In vielen Fällen wird die Familie durch das Arbeiten der Frau nicht ganz aufgelöst, sondern auf den Kopf gestellt. Die Frau ernährt die Familie, der Mann sitzt zu Hause, verwahrt die Kinder, kehrt die Stuben und kocht. Dieser Fall kommt sehr häufig vor. ... Man kann sich denken, welche gerechte Enttarnung diese tatsächliche Kastration bei den Arbei-

vor und während der Ehe gilt, wirkt sich auch nach der Ehe aus – als faktische Unmöglichkeit, einen vollen Unterhaltsanspruch durchzusetzen.

2

In vorindustrieller Zeit produzierten Männer und Frauen gemeinsam oder in überlieferter Arbeitsteilung Güter für ihren Gebrauch oder auch für den Markt. Zwar war schon damals die Rechtsposition am gemeinsam erwirtschafteten für Frauen schlechter und die rechtlichen Grenzen bei der Ausübung verschiedener Gewerbe für Frauen enger als für Männer, die Vorstellung aber, daß die Frau, die im Haus arbeitet, in Wahrheit vom Mann ernährt werde, gibt es im Prinzip erst seit der Reformationszeit. Sie hat zu tun mit dem langsamen Bedeutungsschwund bäuerlicher Produktion, mit der Auflösung des „ganzen Hauses“ in den Städten zu Gunsten einer Aufteilung der Funktionen in eine private und eine öffentliche Sphäre, mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, mit einer weitgehenden Verdrängung bürgerlicher Frauen vom Arbeitsmarkt und mit der zunehmenden Bedeutung der Kindererziehung seit dieser Zeit.

Im 19. Jahrhundert hatte sich die Hausfrauenehe als Idealbild in den Köpfen weitgehend durchgesetzt. Sie entsprach der Lebensweise des Bürgertums, das zur vorherrschenden gesellschaftlichen Kraft geworden war. Durch die Kodifikationen der bürgerlichen Gesetzbücher wurde sie zum allgemeingültigen Modell erhoben.

Während die Arbeitskraft der Männer durchweg Warencharakter und einen Tauschwert angenommen hatte, war die Hausfrau immer weniger mit der Produktion von Gebrauchsgütern beschäftigt und produzierte nichts mehr für den Markt. Gelderwerb wurde zum alleinigen Monopol der Männer, die sich nun nicht mehr nur als Haupt, sondern darüber hinaus auch als Ernährer der ganzen Familie aufspielen konnten.

Die Tätigkeit der Hausfrau wurde dagegen zunehmend unsichtbar. Innerhalb der vier Wände des Heims sorgte sie für das leibliche und seelische Wohl ihres Mannes und der Kinder. Sie existierte nur noch als Teil, als „bessere Hälfte“ ihres Mannes, dessen Namen sie trug, durch den allein sie politisch und rechtlich vertreten wurde, der auch in der Familie das letzte Wort hatte.

Durch diese Form patriarchaler Arbeitsteilung wurde verschleiert, daß auch die Hausfrau durchaus das Geld verdiente, das sie verbrauchte. Sie ersetzte nämlich dem Mann, der sich überhaupt eine „nur-Hausfrau“ leisten konnte, eine Hausangestellte.

Die meisten Männer konnten sich allerdings keine Hausfrau leisten. Eine große Zahl von Frauen lebte, wie ihre Männer vom Bettel, von Gelegenheitsarbeiten und von Armenpflege. Frauen der gewerblichen Arbeiter und der Landarbeiter waren in der Regel ebenso erwerbstätig wie ihre Männer. Die Löhne der Männer waren zwar nennenswert höher

tern hervorruft und welche Umkehrung aller Verhältnisse der Familie, während doch die übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse dieselben bleiben, dadurch entsteht. ...wir müssen zugeben, daß eine so totale Umkehrung der Stellung der Geschlechter nur daher kommen kann, daß die Geschlechter von Anfang an falsch gegeneinander gestellt worden sind. Ist die Herrschaft der Frau über den Mann, wie sie durch das Fabrikssystem notwendig hervorgerufen wird, unmenschlich, so muß auch die ursprüngliche Herrschaft des Mannes über die Frau unmenschlich sein. Kann jetzt die Frau, wie früher der Mann seine Herrschaft darauf basieren, daß sie das meiste, ja alles in die Gütergemeinschaft der Familie legt, so folgt notwendig, daß diese Gütergemeinschaft keine wahre, vernünftige ist, weil ein Familienmitglied noch auf den größeren Betrag der Einlage pocht. Wird die Familie der jetzigen Gesellschaft aufgelöst, so zeigt sich eben in dieser Auflösung, daß im Grunde nicht die Familienliebe, sondern das in der verkehrten Gütergemeinschaft notwendig konservierte Privatinteresse das haltende Band der Familie war.

Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, in: Marx/Engels Werke Bd. 2, Berlin 1974, S. 369 ff.

Wohl haben Männer und Frauen und Untergebene in der guten alten Zeit recht wacker gearbeitet, Jedes an seinem Posten. Aber das Tempo des Triebwheels war gleichsam ein anderes wie heutzutage, und das zu bewältigende Material hat sich verändert qualitativ und quantitativ. Wie könnte es auch anders sein in der Zeit des Dampfes und der Electricität! Von dem eisernen Kanzler bis herab in den bescheidensten Bezirk des Hauses –es arbeitet alles mit angespanntem Nerv.

Jener Übergang nun von patriarchalischen Anschauungen zu völlig modernen, im Zusammenhang mit dem jähen Umschwung unseres gesamten Kulturlebens,... erheischen geschulte Verwaltungskräfte auch innerhalb des Hauses, d.h. solche Dienstmädchen, die vor der Dienstzeit eine Lehrzeit gründlich durchgemacht und die sich dieser Nothwendigkeit auch völlig bewußt sind, vor Allem im moralischem Sinne. ...

Wie steht es aber mit den dienenden Mädchen? Haben sie auch nur eine Ahnung von dem Begriff „Subordination“? ... Thörichte Mutter, wie kann deine Tochter etwas besseres werden als einstmals eine brave Hausfrau, die im Dienste einer achtbaren Familie Erfahrung, Umsicht und Freudigkeit für ihren weiblichen Beruf gewonnen hat!

Ulrike Hentzschke, Die Dienstmädchenfrage der Gegenwart in Beziehung auf die Haushaltungsschule des Letztevereins, in: Die Frau im gemeinnützigen Leben, hrsg. von Amelie Sohr, 1. Vierteljahrsheft 1886, S 53 f., Straßburg

als die der Frauen, weil sie ja gemäß der herrschenden Familienideologie Frauen und Kinder ernähren sollten, tatsächlich reichte der Lohn aber kaum für ihren eigenen notwendigsten Bedarf. Frau und Kinder mußten ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. In der Sprache des Systems ausgedrückt ‚dazuverdienen‘. Die Hausarbeit, soweit eine solche in der begrenzten Zeit und mit den wenigen Mitteln die zur Verfügung standen, überhaupt möglich war, mußten die Frauen zusätzlich leisten, weil sie ja im patriarchalen Ehesystem ihrer „natürlichen Bestimmung“ entsprach. Die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen wurde als bedauerlicher aber vorübergehender Mißstand bezeichnet.

Die Frauen der selbständigen Bauern, Handwerker und Kaufleute arbeiteten wie diese im Familienbetrieb, soweit dies finanziell erforderlich war. Daß sie damit auch ihr Geld selbst verdienten, wurde dadurch verdeckt, daß die Firma allein unter dem Namen des Mannes geführt wurde, eingehende Gelder allein als sein Einkommen galten und die Frau nicht einmal einen Lohnanspruch geltend machen konnte. Sie galt nur als verlängerter Arm des Mannes, als „mithelfende Familienangehörige“. Ihre Arbeit für die Firma, den Hof, gehörte ebenso zu ihren ehelichen Pflichten wie die Hausarbeit, die sie noch daneben erledigen mußte.

„Nur-Hausfrauen“ waren demnach allein die Frauen eines Teils der bürgerlich/herrschenden Klasse. Die Berufe dieser Klasse waren den Frauen weitgehend versperrt, so daß die Frauen in der Regel darauf angewiesen waren, einen Mann zu heiraten, der sie ernähren konnte. Das konnte ein Mann normalerweise erst, wenn er seine Ausbildung beendet und eine sichere Anstellung erhalten hatte, d. h., wenn er nicht mehr ganz jung war. Hatte er diese Position aber erstmal erreicht, so war es für ihn unverzichtbar, daß eine Frau für ihn die Hausarbeit erledigte.

Der Lohn des Mannes war ursprünglich darauf berechnet, den Unterhalt einer ganzen Familie zu decken; der Lohn der Frau stellte von Anfang an nur die Kosten für den Unterhalt einer einzigen Person dar, und selbst diese nur zum Teil, weil man darauf rechnete, daß die Frau auch zu Hause weiterarbeitet außer ihrer Arbeit in der Fabrik. ...

Die gegenwärtige Lage ist so, daß weder der Kapitalist noch der Mann auf die Frauenarbeit verzichten können. ... Allein abgesehen von den ökonomischen Gründen sind es vor allem prinzipielle Gründe, welche gegen ein Verbot der Frauenarbeit sprechen. ... Die Frauen...müssen ihm den lebhaftesten und zugleich berechtigten Widerstand entgegensetzen, weil sie wissen, daß ihre soziale und politische Gleichstellung mit den Männern einzig und allein von ihrer ökonomischen Selbständigkeit abhängt, ...

Da wir unsere Sache durchaus nicht von der Arbeitersache im allgemeinen trennen wollen, werden wir also keine besonderen Forderungen formulieren; wir verlangen keinen anderen Schutz als den, welchen die Arbeit im allgemeinen gegen das Kapital fordert. ... Die Emanzipation der Frau wie des ganzen Menschengeschlechts wird ausschließlich das Werk der Emanzipation der Arbeit vom Kapital sein.

Clara Zetkin, Für die Befreiung der Frau!, Rede auf dem Internationalen Arbeiterkongreß zu Paris, 19. 7. 1889, zit. n.: C. Zetkin, Ausgew. Reden u. Schriften, Bln. 57, S.7 f.

Als Sohn eines kleinen Beamten war er zum Lehrer bestimmt worden. ... Früh hatte er eine Anstellung bekommen, und sobald er in eine Stelle einrückte, die eine Familie ernährte, würde er sich verheiraten mit einem Mädchen, das die Vollkommenheit in Person war. ...

Auch Elli hatte einst davon geträumt, ... zu einem gelehrten Beruf sich auszubilden, aber Bücher und Studium warf sie beiseite, als ihr älterer Bruder erkrankte. Der war der Stolz, die Hoffnung der Fa-

Die in einem bürgerlichen Haushalt anfallende Arbeit war so umfangreich, daß sie unmöglich von einem Mann (oder einer Frau) neben der Berufsarbeit erledigt werden konnte. Bei einfacher Lebensführung konnte die Hausfrau alle anfallenden Arbeiten selbst bewältigen, in reicheren Haushalten bestand ihre Aufgabe in erster Linie in der Anleitung und Beaufsichtigung des Personals. Ein Mann, der nicht heiratete, mußte für diese Tätigkeiten eine Haushälterin einstellen, wenn er nicht eine alleinstehende Verwandte hatte, die für ihn sorgte. Im einen Fall mußte er Lohn bezahlen, d. h. den Marktpreis für die Arbeit, im anderen Falle Unterhalt, d. h. standesgemäße Verpflegung und Unterbringung.

Heiratete der Mann seine Haushälterin, wurde das vorher noch erkennbare Austauschverhältnis sozusagen zu einer „stillen Gesellschaft“ uminterpretiert: der Mann als Geschäftsinhaber und Geschäftsführer, auf dessen Konto die Gewinne gehen, die Frau als stille Teilhaberin, die für ihre Einlage nichts als eine Aufwandsentschädigung erhält.

3

Der an die Ehe geknüpfte Unterhalts/Hausarbeitsvertrag konnte im traditionellen bürgerlichen Recht wie die Ehe nicht gekündigt, sondern nur verwirkt werden. Das bürgerliche Recht übernahm die protestantische Auffassung von der Ehe: Prinzipiell gilt die Ehe als auf Lebenszeit geschlossen. Wenn sich aber der eine Teil schuldhaft vom anderen abwendet, so ist der Schuldige für den nicht Schuldigen so gut wie gestorben. Der Nichtschuldige hat dann die Wahl, ob er diese Trennung auch rechtlich besiegeln will durch Scheidung, ob er an der Ehe formal festhalten will, oder ob er sich versöhnen will. Der Schuldige hat die Entscheidung zu akzeptieren. Ist die Frau unschuldig und entschließt sich zur Scheidung, so verliert sie dadurch ihren Beruf und ihr Einkommen. Da sie ihrem Mann bei der Eheschließung lebenslange Treue versprochen hatte, ist sie moralisch nicht berechtigt, wieder zu heiraten (anders als Witwen, die der wirkliche Tod geschieden hat). Es war daher nur konsequent, solchen Frauen bis an ihr Lebensende, bzw. bis zur Wiederheirat einen Unterhaltsanspruch zu gewähren, der ihrem durch die Ehe erworbenen Lebensstandard entsprach. Für den Fall seines Todes mußte der

milie. Es verstand sich von selbst, daß sie ihre Ausichten ihm zum Opfer brachte. Da ihr Vater die Mutter nicht entbehren konnte, ... Dann starb der Kranke. Elli arbeitet jetzt Spitzenkrawatten und Kragen für ein Wäschegeschäft, um zum Haushaltgeld beizutragen, ... Und sie klagte nie.

Luise Westkirch, *Die Welt der anderen*, in: Bibliothek d. Unterhaltung u. d. Wissens, Jg. 1913, Stuttg., Bln, Leipzig

So habe ich mich 1935 entschlossen, dem Drängen eines alten Freundes nachzugeben, der heiraten mußte. Er hatte einen Tabakwarengroßhandel, aber zu wenig Geld dafür, hatte mir versprochen, dass ich mit dem Laden nichts zu tun haben müßte, und mich dann doch dafür hergenommen. ... 1938 bekam ich einen schweren Nervenzusammenbruch, mein Mann nahm mich auf Weisung des Arztes aus dem Betrieb heraus, aber er konnte sich nicht damit abfinden. 1943 wurde ich zum Kriegseinsatz abkommandiert. ... Angesichts einer überwältigenden Schuldenlast mußte ich trotz allem wieder ins Geschäft, 1952.

Ich muß da heraus, ich sehe keinen andern Weg mehr, als daß ich mich auf meine eigenen Füße stelle, nun ist das sehr schwer, ich bin hier so abgeschnitten und habe keine Arbeit vorliegen, das ist es ja gerade, daß mir hier jede eigene Arbeit unmöglich gemacht wird, wie soll ich mir das selbst helfen können? ... ich will schreiben, ich will endlich wieder schreiben können.

Marieluise Fleißer, aus Briefen v. 1964 u. 1955, zit. n.: Sissi Tax, Marieluise Fleißer — schreiben, überleben, ein biographischer Versuch, Frankfurt 1984, S. 228, 206

§ 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

§ 1361. Leben die Ehegatten getrennt, so ist solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

§ 1578. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Mann den Unterhalt der Frau durch Ersparnisse, später durch Zahlung einer Witwen-/Gehiemenenwitwenrentenversicherung sichern. Die Frau war davon abhängig, daß der Mann genug verdiente, für sie erreichbar blieb und auch tatsächlich zahlte.

Durch das Ehegesetz von 1938 wurde die Situation durch eine neu eingeführte Verwirkungsklausel dahingehend noch weiter verschärft, daß nun auch nach der Scheidung jede Verletzung der männlichen Ehre, ganz besonders die Hinwendung zu einem anderen Mann zum Verlust des Unterhaltsanspruchs führen konnte.

War einer Frau die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu unsicher, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Wiederheirat des Mannes, konnte sie die Ehescheidung verweigern und damit dem Mann wenigstens eine neue Familiengründung erschweren (und ihr Rachebedürfnis etwas befriedigen).

Hatte sich die Frau dagegen ihrerseits von der Ehe abgewendet, so galt sie als nicht schutzwürdig. Als pflichtvergessene Frau, die ihre gesicherte Existenz leichtfertig aufgegeben hatte, verlor sie auch das Recht für ihre Kinder zu sorgen. Solange der Mann die Scheidung verweigerte, konnte sie nicht einmal ihr eingebrachtes Vermögen herausverlangen.

Frauen, die sich sexuell und/oder in ihrer Lebensplanung auf einen Mann eingelassen hatten, ohne ihn zu heiraten, bzw. auf vorheriger Heirat zu bestehen, hatten und haben nach dem bürgerlichen Recht keinen Unterhaltsanspruch.

4

Daß der Gesetzgeber trotz gegenteiliger Propaganda an die Allgemeingültigkeit der Hausfrauenehe nie glaubte, kommt z. B. darin zum Ausdruck, daß

§ 1579. Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen, unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18.8.1896 (RGBl., S 195), in Kraft seit dem 1.1.1900

Karin Michaelis hat eine Versicherung gegen Ehescheidung gegründet. Die jährlichen Renten für Frauen sollen im Verhältnis zum Einkommen des Gatten stehen. Wenn nach einer bestimmten Zeit die Frau wieder heiratet, dann soll die Prämienzahlung aufhören. Karin Michaelis gibt selbst zu, daß ihre Idee auf heftigen Widerstand stoßen wird. Sie hofft aber, daß dereinst die geschiedenen Frauen ihrer mit Dankbarkeit gedenken werden.

Meldung in: Zeitschrift für Mutterschutz, hrsg. v. Helene Stöcker, 1911, S. 469

der naheheliche Unterhaltsanspruch in der ursprünglichen Fassung des BGB nur für Frauen galt, die in der Ehe die Stelle einer sonst notwendigen Haushaltsangestellten vertreten hatten und für die es auf dem Arbeitsmarkt keine standesgemäßen Erwerbsmöglichkeiten gab. Frauen der unteren Klasse hatten normalerweise schon dem Grunde nach keinen Unterhaltsanspruch. Sie wurden auf ihre Erwerbsfähigkeit verwiesen.

5

Es liegt auf der Hand, daß die Ideologie von der natürlichen Bestimmung der Frau zum Hausfrauen-dasein und die Interpretation der Hausarbeit als eines nicht dem Tauschverhältnis unterliegenden Liebesdienstes kombiniert mit der Drohung der Existenzvernichtung im Falle der Unbotmäßigkeit ein perfektes Unterdrückungssystem darstellte. Hatten die Frauen eigene Einkünfte, so blieb ihnen immer noch die Angst vor dem Verlust der Kinder.

Da die Eheverfehlung für die Frau den Verlust des Unterhaltsanspruchs und den Verlust der Kinder zur Folge haben konnte, wurden die „ehelichen Pflichten“ vom Gesetzgeber und von den Richtern bis ins einzelne definiert. Eine der zentralen ehelichen Verpflichtungen der Frauen war ihre sexuelle Verfügbarkeit und Treue.

Aus Angst vor dem Terror der Beweisaufnahme im Scheidungsverfahren und aus Angst vor einem eventuellen Schuldspruch des Richters verzichteten viele Frauen von vornherein auf Unterhalt, um dadurch ihre „Unschuld“ zu retten, vor allem aber das Sorgerecht für die Kinder.

6

Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß schon nach dem alten Recht nur verhältnismäßig wenige Frauen vom nahehelichen Unterhaltsanspruch leben konnten. Die Frau, die vom Unterhalt lebte, war damit ihr Leben lang abhängig vom ökonomischen Schicksal ihres geschiedenen Mannes. Sank sein Einkommen z. B. infolge einer Wirtschaftskrise oder beim Eintritt ins Rentenalter oder stiegen seine familiären Verpflichtungen, so führte das leicht zum Verlust des Unterhaltsanspruchs. Obwohl sie als Hausfrau jahre- und jahrzehntelang für den Mann und für die Gesellschaft notwendige Arbeit geleistet hatte, hatte sie dadurch keinen für sonstige Arbeitsverhältnisse üblichen Schutz – insbesondere keinen Altersrentenversicherungsschutz – erworben. Statt dessen blieb sie ihr ganzes Leben lang in einem Zustand persönlicher Abhängigkeit vom Ehemann, und wenn von dem nichts zu holen war, vom Vater oder zur Not von der Fürsorge des Vaters Staat.

Nimmt man auf je 250 Stück Wäsche 2 Wäscherinnen, so kann man bei diesem Waschverfahren in 1 1/2 Tagen fertig sein, wenn man nachmittags mit dem Einseifen beginnt und die Seifenwäsche am Abend zum ersten Male anbrüht. Am folgenden Morgen wird sie noch 5-6 mal angebrüht, währenddem das farbige Zeug gewaschen wird; nachher beginnt man sie zu waschen und brüht unterdessen die Laugenwäsche 4-5 mal an....

Der Mann, der den größten Teil des Tages der Familie entzogen ist und seinen Berufsgeschäften leben muß, erwartet bei seiner Heimkunft in trauter Häuslichkeit Ruhe, Erholung und zuweilen Vergnügen zu finden. Ein guter Gatte, der nicht nur für den Unterhalt seiner Frau und Kinder sorgt, sondern sie auch hie und da die Lebensfreuden genießen läßt, die die Vermögensumstände gestatten, hat ein Recht, dieses zu erwarten. ...

Mit heiliger selbstvergessender Liebe duldet und leidet sie, trägt sie ihr schweres Geschick; sie bleibt die Freundin des verworfenen, dem Laster verfallenen Gatten, wenn auch der beglückende und veredelnde Austausch der Gefühle und des geistigen Strebens nicht mehr stattfinden kann.

Susanne Kübler, Das Hauswesen nach seinem ganzen Umfange dargestellt in Briefen an eine Freundin, 15. Aufl., Stuttgart 1905, S. 493 (aus 12 Seiten übers Waschen), 34, 39

In der Diskussion sprach Frau Alma Kriesche=Dresden über die allgemeinen Bestimmungen im Ehe-recht des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, das mancherlei Verbesserungen für die Frau gebracht hat und im Prinzip Mann und Frau gleiche Rechte gewährt. Dieser Fortschritt ist aber praktisch auf die unverheirateten Frauen beschränkt, für die verheirateten ist er nur in der Theorie vorhanden. Das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt der Frau sogar einen Teil ihrer früheren Rechte und überträgt sie auf den Mann. Frau Sera Proels = Berlin forderte unter eingehender Begründung, daß die Arbeit der Frau im Hause, die ebenso wie die Erwerbsarbeit des Mannes zur Erhaltung der Familie beiträgt, richtig bewertet und daß der Frau dafür ein gewisser Anteil am Lohn oder Gehalt oder den sonstigen Einkünften des Mannes gesetzlich gesichert werde.

...

Wird weiterhin über die handarbeitenden Klassen hinaus der Versicherungsgedanke auf die gesamte Frauenwelt übertragen so eröffnet sich uns der Ausblick, daß sich hier eine Lösung bietet, um ... für die ganzen Beziehungen des Weibes zum Manne einen höheren, weil von materiellen Erwägungen unbeeinflussten Standpunkt zu gewinnen.

Der Internationale Frauenkongreß in Berlin 1904, hrsg. im Auftrage d. Vorstandes d. Bundes Dt. Frauenvereine v. Marie Stritt, S. 404 und S. 463 (Ref. v. Adele Schreiber)

7

Die Auflösung feudaler Strukturen und die zunehmende Entpersonalisierung von Herrschaft führte dazu, daß die persönliche Unterwerfung der Frau unter ihren Ehemann immer mehr jede Legitimationsbasis verlor. Die Bindung weiblicher Sexualität und Kindererziehung an die Ehe und damit die Abhängigkeit der Ehefrau und Mutter vom Mann als Ernährer wurde jedoch lange nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Erst Jahrzehnte nach der Durchsetzung politischer Gleichberechtigung wurde ein auf die familiebezogenes Gleichberechtigungsgesetz erlassen. Die größten Ungerechtigkeiten im Sorgerecht und im Güterrecht wurden abgeschafft. Mit Einführung des Zugewinnausgleichs wurde erstmals formell anerkannt, daß die nun offiziell als „Beruf“ bezeichnete Hausfrauentätigkeit Werte schafft. Eine anderen Berufen angeglichen soziale Sicherung wurde jedoch abgelehnt. Statt dessen wurde explizit am christlichen Bild der auf Lebenszeit geschlossenen Hausfrauenhe festgehalten und damit auch an der Verschuldensabhängigkeit des Unterhaltsanspruchs.

8

Die Entwicklung einigermaßen sicherer Verhütungsmittel und Abtreibungsmethoden sowie die abnehmende Bedeutung von Hausarbeit führten erst in den letzten beiden Jahrzehnten zu einer grundsätzlichen Infragestellung der Ehe – mindestens aber der Ehe auf Lebenszeit. Das Sexualleben auch der Frau ist nun nicht mehr an den Bestand der Ehe gebunden; sie kann mit einem Mann zusammenleben, ohne Kinder zu bekommen und in ökonomische Abhängigkeit zu geraten. Berufstätige Männer könnten heute dank moderner Technologien und verkürzter Arbeitszeiten ihren Haushalt selbst bewältigen. Leben zwei oder mehr berufstätige Erwachsene zusammen, können sie gegenseitig für ihr leibliches und seelisches Wohl sorgen, ohne dadurch überfordert zu sein. Die Ehe als eine auf geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung beruhende Wirtschaftsgemeinschaft ist überholt, das Zusammenleben Erwachsener in beliebigen anderen Konstellationen möglich. Wenn jedoch ein Kind da ist, erreicht die Hausarbeit, vor allem die Gefühlsarbeit/Erziehungsarbeit einen solchen Umfang, daß, wenn beide Eltern berufstätig sind, eine Angestellte oder Institution bezahlt werden muß. In diesem Fall ersetzt die Hausfrau also nach wie vor dem Mann eine Angestellte.

Hausfrauen, die nur für ihren Mann zu sorgen haben, empfinden ihre Tätigkeit zunehmend als inhaltsleer und unbefriedigend. Wenn diese Hausfrauen dennoch im Haus bleiben, so hat das damit zu tun, daß es für sie auf dem Arbeitsmarkt keine Arbeitsplätze gibt – schon gar nicht solche, die befriedigender wären als die Hausarbeit. Tatsächlich wurde der Beruf der Hausfrau in den letzten Jahrzehnten weitgehend wegrationalisiert, ohne daß dies öffentlich zugegeben und ohne daß den Frauen andere Erwerbschancen geschaffen worden wären. Die Ideologie

Wenn die Frauen von der Demütigung sprechen, ihren Unterhalt vom Manne zu empfangen – nachdem sie sich als Mädchen selbst versorgt haben – werden die Männer immer tief idealistisch. Sie sprechen schön von der bedeutungsvollen Aufgabe der Gattin, von der ausgleichenden Macht der Liebe, bis man irgend einen bestimmten Mann fragt, ob irgend eine Liebe es für ihn angenehm machen könnte, anstatt seine eigenen Einkünfte zu beziehen, gezwungen zu sein, sich von der Frau zu erbitten, was sie für ihren oder seinen persönlichen Verbrauch für nötig ansehen würde? Oder ob ihm die Liebe den Verlust seiner Vermögensverwaltung, seines Bürgerrechts, seines Namens ersetzen könnte? Die Männer fangen dann an, vom „Unterschied“ zu sprechen.

Ellen Key, Über Liebe und Ehe, Berlin 1904, S. 420
(Sehr viel gelesener Essay der schwedischen Frauenrechtlerin, in welchem sie eine Eherechtsreform vorschlägt, die weitgehend dem Reformgedanken von 1977 entspricht.)

Das Problem der Gleichberechtigung der Frau besteht in ihrer naturgerechten materiellen Versorgung. Einerseits darf die Frau nicht in die finanzielle Abhängigkeit des sexuell aggressiven Geschlechts (Mann) durch die Ehe geraten, da sonst die Garantie der Liebe als Fundament der Ehe hinfällig wird, andererseits muß die Erziehungsmöglichkeit der Mutter um der seelischen Pflege eines Kindes willen aufrechterhalten bleiben. Es gibt nur diese Lösung:

1. Die freie Berufswahl der Frau. 2. Ihre Betätigung und Beweisführung vor der Ehe. 3. Die Aufgabe ihres Berufes während der Ehe. 4. Ihre Wiederanstellung nach mißglückter Ehe. 5. Der staatliche Geldzuschuß an jede Frau, die der Volksgemeinschaft ein Kind geboren hat, der ihr ein bescheidenes Leben ermöglicht.

Carola Struwe, Frauenfreiheit und Volksfreiheit auf kameradschaftsrechtlicher Grundlage, Heidelberg 1933, S.58

Es ist ein Irrtum, zu meinen, der Nationalsozialismus wolle die Frau in die Enge des verkümmerten Haushalts verbannen und dort einsperren. Vielmehr ist es das Bestreben des Nationalsozialismus, zugleich mit dem von Mann und Frau geforderten Bekenntnis zur Familie auch die Möglichkeiten und Vorbedingungen für eine entsprechende Häuslichkeit zu schaffen. Die bereits in Angriff genommenen gewaltigen Siedlungspläne ... werden ... dem Familienleben jene Naturnähe und der Hauswirtschaft jene Bodenverbundenheit geben, die in den Großstädten letztlich verloren gegangen war. Und dazu kommt das von den nationalsozialistischen Frauen erstrebte Rückbesinnen und Zurückfinden zu den tiefsten inneren Quellen weiblicher Kraftentfaltung.

Dr. Else Vorwerk, Ausblick, in: Else Boger-Eichler, Von tapferen, heiteren und gelehrten Hausfrauen, München, Berlin 1937, S.165

von der „Ernährerrolle des Mannes“ hat daher heute auch die Funktion, strukturelle Arbeitslosigkeit eines großen Teiles verheirateter Frauen zu verschleiern und die Kosten dieser Massenarbeitslosigkeit zu privatisieren.

Das Festhalten am System der Hausfrauenehe hat aber auch damit zu tun, daß Männer ungern das mit der Ernährerrolle verbundene Selbstwertgefühl aufgeben und die daraus resultierenden Vorteile auf dem Arbeitsmarkt, daß sie die Abhängigkeit der Frau genießen und nicht zuletzt auch die Bequemlichkeit des versorgt werdens.

9

Mit der Familienrechtsreform von 1977 versuchte der Gesetzgeber der gesellschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Einerseits wurde die Fiktion aufgegeben, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird und der Frau eine lebenslange Versorgung garantiert; andererseits sollte jedoch die Hausfrauenehe, und das heißt auch die Ehe als Versorgungsinstitution für die Frau – nicht abgeschafft werden. Die Regelungen des geltenden Rechts sind dementsprechend halbherzig und letztlich für alle Beteiligten unbefriedigend.

Das geltende Recht geht im Prinzip davon aus, daß beide Ehegatten wirtschaftlich autonom sind, daß sie die Hausarbeit teilen und daß sie sich jederzeit trennen können. Die Aufrechterhaltung der Ehe soll daher nicht mehr erzwingbar sein. Begründet wird dies damit, daß auch die bürgerliche Frau heute einen angemessenen Beruf erlernen und ausüben könne und ihr dies auch während der Ehe rechtlich und zeitlich möglich sei.

Demgegenüber haben in der Diskussion um das neue Eherecht vor allem die Kirchen und die Frauenverbände immer wieder darauf hingewiesen, daß nach wie vor sehr viele Frauen ihre Lebensplanung auf die Haushaltsführung für den Ehemann einrichten, daß sie damit die Wünsche des Ehemannes aber auch die Erwartungen eines immer noch großen Teiles der Gesellschaft erfüllen. Ein Ehemodell, das die ökonomische Unabhängigkeit beider Parteien unterstelle, werde der Realität dieser Frauen nicht gerecht.

So erhielt die „nur-Hausfrau“ auch im neuen Eherecht eine Unterhaltsanspruch gegen den Mann, der wie im alten Recht als lebenslanger Versorgungsanspruch ausgestaltet wurde, sofern sie aufgrund der traditionellen Rollenstruktur und der Arbeitsmarktstruktur eigene angemessene Erwerbschancen nicht hat. Im Gegensatz zum alten Recht sollte der Anspruch jedoch nicht an ihre Treue und Unterwerfung gebunden sein. Der Gesetzgeber wollte damit ausdrücklich dem Zustand der Doppelmoral ein Ende bereiten, wonach ehewidriges Verhalten seitens der Frau massive ökonomische Sanktionen nach sich zog, während das gleiche Verhalten, wenn es vom Mann ausgeht, für ihn ökonomisch folgenlos blieb.

Das neue Scheidungsrecht wurde so ausgestaltet, daß der Mann, der sich in traditioneller Weise eine

Die wichtigste Bestimmung enthält der geplante Absatz 4: „Die Scheidung wird in allen Fällen erst ausgesprochen, wenn die Ehegatten sich über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht und über die Sorge für die Person der gemeinsamen Kinder geeinigt haben. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so wird die Regelung durch das Urteil ersetzt.“

Die jetzt für Zerrüttungsprozesse verlangte vorherige vertragliche Regelung über die Unterhaltsansprüche und die Rechte an den Kindern wird unseres Erachtens über kurz oder lang zwangsläufig zur Revision des Familienrechts überhaupt führen, dessen vermögensrechtliche Bestimmungen und dessen Vorschriften über die Verteilung der elterlichen Gewalt auf die Dauer unhaltbar sind, da es eine Fiktion ist, daß der Mann auch heute noch der alleinige Ernährer der Familie sei und deshalb fast alle Rechte allein in seiner Hand vereinigen könnte.

Dr. Marie Elisabeth Lüders, Vorschläge zum Ehescheidungsrecht, in: Die Frau, 35. Jg., Heft 6, Bln. 1928, S. 329 f

§ 58. (1) Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen.

§ 59 ähnlich wie §1579 a.F.

§ 60. Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden.

§ 66. Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

EheG vom 6.7.1938 (RGBl. I S. 807)

Frau Jahn: „Ich hatte wenig zu lachen“

In einem Interview ... vor 14 Jahren lobte der damalige Justizminister Gerhardt Jahn sein neues Scheidungsrecht: „Es wird fair zu Muttchen sein. ... Dann muß der Alte zahlen. Bums.“ Der Bums hat ihn jetzt selbst erwischt: Unter dem Az. 19 F 412/84 hat ihn das AG Marburg verdonnert, seiner Frau Anna (64) monatlich 3000 DM Unterhalt zu zahlen. ... Sie erinnert sich: „Ich gab ihm von meinem Geld jeden Monat noch 100 Mark, ...“ Sie war Hilfsarbeiterin... Als Justizminister verdiente er im Monat rund 18000 Mark: „Mir gab er damals 1500 Mark Haushaltsgeld. ...drei Kinder...zahlreiche Gäste...“ ... Er sagt nicht, wo er das Geld hat. ... Ich kämpfe vor Gericht. ...

BILD-Frankfurt vom 12.6.1985

Hausfrau hält, damit rechnen muß, daß er die ökonomischen Folgen, die das System der Hausfrauen-ehe für die Gesamtheit der Frauen hat, an seiner eigenen Frau mit ausbaden muß; und das im Unterschied zu früher auch dann, wenn die Frau ihn gegen seinen Willen verläßt, wenn er sich aus seiner Sicht nichts hat zuschulden kommen lassen. Konnten unterhaltsverpflichtete Männer früher darauf hoffen, daß die unterhaltsberechtignte Frau, gerade wenn sie noch jung war, irgendwann eine neue Ehe eingehen würde, so ist diese Hoffnung heute geringer, da ihr sexuelle Beziehungen und sogar Kinder auch ohne Ehe möglich sind.

Die Konzeption einer finanziellen Sicherung der Hausfrau durch Unterhalt des Mannes ohne Einschränkung der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit steht im krassen Gegensatz zum traditionellen Leitbild der Hausfrau, als der treuen Dienerin des Mannes. Der Gesetzgeber trug diesem Umstand schon 1977 Rechnung, indem er eine Generalklausel schuf, die bei einer besonders krassen Abweichung des neuen Rechts vom hergebrachten Rechtsgefühl den Entzug des Unterhaltsanspruchs ermöglichte. Es liegt auf der Hand, daß die Richter diese Hintertür eifrig benutzten, um das neue Recht im Sinne des alten zu korrigieren.

Durch einen inflationären Gebrauch der Billigkeitsklausel sorgen die Richter dafür, daß die Scheidung für immer mehr Männer billig wird. Opfer dieser Rechtsprechung sind bevorzugt solche Frauen, die sich aus einem emotional/ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zum Ehemann nicht anders lösen können als durch Zuflucht bei einem anderen Mann. Sollte der Freund eigentlich nur als Sprungbrett zu größerer Unabhängigkeit dienen, wird sie mit Hilfe der Billigkeitsklausel in finanzielle Abhängigkeit von ihm getrieben: vom Regen in die Traufe.

Effektiver geschützt wurden durch die Familienrechtsreform die Mütter kleiner Kinder, für die die Generalklausel nicht gelten sollte, (was freilich heute als Verstoß gegen die Verfassung gilt). Es ist allerdings anzunehmen, daß der vom Gesetzgeber konzipierte starke Schutz nicht wirklich den Müttern gelten sollte, sondern vielmehr den Kindern, deren Wohl dem Gesetzgeber seit einigen Jahren zunehmend am Herzen liegt.

Aus Gründen der Tradition und gesellschaftlicher Rollenzuweisung und daraus resultierender schlechter Erwerbschancen kümmern sich nach der Geburt eines Kindes überwiegend die Mütter um das Kind. Während im Scheidungsverfahren früher das Sorgerecht überwiegend nach materiellen und moralischen Gesichtspunkten verteilt wurde, sprechen die von der Wissenschaft in jüngerer Zeit entwickelten Kriterien der Bindung und Kontinuität ganz überwiegend für eine Weiterbetreuung durch die Mutter. Im Zweifelsfall geben Rollenklischees und die Situation auf dem Arbeitsmarkt für sie den Ausschlag. Die optimale Versorgung der Kinder wäre jedoch gefährdet, müßte die Mutter ihren Lebensunterhalt selbst verdienen.

Der Mann der Zögernde, ... der seine Rolle als Ernährer und Vermittler zur Welt höchst ungern aufgeben wollte. Das alte schöne Sprichwort „Wer verdient, wird bedient“ sollte auf einmal nicht mehr gelten, das ist natürlich nicht ganz leicht hinzunehmen, man fühlt sich entthront. Und doch ist auch er auf dem Wege zu einer neuen Partnerschaft, er merkt es nur noch nicht ganz. Er ist zwar dagegen, aber eigentlich doch ganz froh, wenn ein zweiter Verdienner da ist. Und die tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit seiner Frau – mag sie auch unter den alten Kategorien des Einspringens in der Not und der Arbeit auf gewisse Zeit geschehen sein – hat Wirkungen: ... eine viel stärkere Gemeinsamkeit dieses partnerschaftlichen Ehepaares. Da ist dann der Schritt zu einer gewollten und bejahten Partnerschaft nicht mehr groß, wenn auch heute weitgehend noch ein nicht-wahrhaben-wollen das Feld beherrscht.

Elisabeth Pfeil, Mütterarbeit gestern und heute, in: Die Mutter in der heutigen Gesellschaft, Gesamtbericht über den 63. Dt. Fürsorgetag 1963 in München, Köln 1964, S. 135

Als Frau nicht ausgelastet.

Die junge Frau ist nicht glücklich. Sie ist erschöpft. Hat Kopfschmerzen, schon seit Jahren. ... Martina Lang: „Eigentlich könnte ich glücklich und zufrieden sein, ja – eigentlich.“ Sie ahnt, daß irgend etwas nicht stimmt. Aber was? ...

In Ehe- und Familienfragen helfen alle Ehe- Familien- und Sexualberatungsstellen weiter. Auch Frauenzentren, Frauenclubs und Frauenforen an einigen Volkshochschulen sind gute Kontaktstellen, wenn man alleine nicht weiter weiß. Adressen stehen meistens im Telefonbuch, zum Beispiel unter: „Frauen helfen Frauen“.

Familienbilder. Informationen über Familien in unserer Zeit. 17 Beispiele – Probleme und Hilfen. Familie – jeder für jeden. Hrsg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln im Auftrag des BuMi f. Jugend, Familie und Gesundheit, Köln 1979, S. 39 f.

Wir kamen zu dem Ergebnis, daß grade die Verweigerung der Ehe eine zentrale Form von Frauenwiderstand ist. Denn sie ist ein Zwangsinstrument sowohl in Bezug auf die Erwerbsarbeit – denn Ehe bedeutet tendenziell Berufsverbot (z.B. Kampagne gegen das sogenannte Doppelverdienertum; Zwang zu ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen) – als auch in Bezug auf unsere Gebärfähigkeit – denn durch den Ehevertrag gewinnt der Mann ein Anrecht auf die Kinder, und zwar ausschließlich aufgrund des Papiers und nicht aufgrund von Arbeit (z.B. auch Familienpolitik – sprich Ehepolitik – gleich Bevölkerungspolitik). Und wenn es noch Frauen geben sollte, die durch Heirat tatsächlich existentiell abgesichert würden (trotz der sinkenden Zahl alleiniger Brotverdiener), dann sollten sie Verträge aushandeln.

Veronika Bennholdt-Thomsen, Leben mit Kindern leben für uns. Mutterschaft als Widerstand? in: Zukunft der Frauenarbeit, Dokumentation vom Kongreß in der Uni. Bielefeld am 4.-6.11.1983, veranstaltet und herausgegeben v. Frauenreferat des AStA, Bielefeld (Selbstvlg.) 1979, S.109

Im Alter wird die Frau jetzt an dem vom Mann erwirtschafteten Rentenanspruch beteiligt. Da die Rente aber nur auf der Grundlage eines Einkommens eingezahlt wurde, eines Einkommens, das im Normalfall nur für einen Erwachsenen ausreicht, reicht auch die Rente im Prinzip nur für eine Person, wird sie geteilt, ist ein dem früheren Lebensstandard entsprechender Unterhalt für beide Teile nicht mehr gewährleistet, erst recht, wenn beide einen getrennten Haushalt führen. Für die Frau ist allerdings eine kleine Rente, die sie wirklich und unwiderruflich bekommt, ohne daß sie dafür auf die Mitwirkung ihres früheren Mannes angewiesen ist, wesentlich besser als ein Unterhaltsanspruch, der nicht realisierbar ist, der immer neu gegen den früheren Mann durchgesetzt werden muß, der an die Bedingung des Wohlverhaltens gegen den Geschiedenen geknüpft ist. Eine Alterssicherung, die dem Wert der von ihr geleisteten Hausarbeit/Erziehungsarbeit entspricht, kann durch Versorgungsausgleich allerdings nicht erreicht werden.

10

Da einerseits das Einkommen sehr vieler Männer heute wie früher nicht dazu ausreicht, eine Hausfrau zu ernähren, andererseits die Hausfrauenehe auch für gut verdienende Männer zunehmend unwirtschaftlich wird, wäre die Institution der Hausfrauenehe ernstlich gefährdet, würde nicht der Staat weitgehend die Kosten für den Hausfrauenunterhalt übernehmen. Dies geschieht z. B. durch massive Steuererleichterungen für Einverdienerehen, durch die besondere Berücksichtigung der Hausfrau bei Sozialleistungen aller Art. Die Versichertengemeinschaft finanziert die Hausfrau durch beitragsfreie Mitversicherung in der Kranken- und Witwenrentenversicherung.

Die so gestaltete indirekte Finanzierung der Hausfrauenarbeit hat für den Staat den Vorteil, daß sie – soweit die Hausfrau gesellschaftlich notwendige Arbeit leistet – billiger ist als eine leistungsangemessene Entlohnung oder eine weitgehende Vergesellschaftung. Soweit die Hausfrau im Grunde „arbeitslos“ ist, wird ein gesellschaftliches Problembewußtsein verhindert, grundsätzliche Verschiebungen in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung von Männern und Frauen müssen nicht angesprochen werden, statt dessen stehen die Frauen als Arbeitskräfte zur Verfügung, wenn „Not am Mann“ sein sollte: Arbeit auf Abruf im Großen wie im Kleinen. Der autoritär-patriarchale Erziehungsstil, der immer noch als staatstragend gilt, wird mit der Hausfrauenehe tradiert.

Wenn schon Geld dafür investiert wird, daß die Hausarbeit von Hausfrauen gemacht wird, die auf Erwerbstätigkeit verzichten, so sollten diese Gelder wenigstens den Hausfrauen unmittelbar zugute kommen und nicht deren Ehemännern.

Die Hausfrau wird durch das System indirekter, den Ehemann begünstigender Finanzierung im Zustand persönlicher Abhängigkeit vom Mann, ersatzweise von den Eltern oder ihren Kindern gehalten.

Die ... für die nachwachsende Generation gemachten Aufwendungen beliefen sich 1974 ... auf etwa 157 Mrd. DM. Rechnet man den Wert der Arbeitsleistung der Familie – vorwiegend der Mutter – bewertet nach der durchschnittlichen Entlohnung von Frauen im Erwerbsleben von DM 7,88 DM/Std. 1974 hinzu, erhöht sich der Aufwand auf 319 Mrd. DM im Jahre 1974. Von diesem Betrag entfielen auf die öffentliche Hand (einschließlich Wohlfahrtsverbände und andere private Träger) 84 Mrd. DM, von denen 37 Mrd. DM an die Familien in Form von Einkommensübertragungen gezahlt wurden.

1975 gab es 9,6 Millionen Ehefrauen und 17,4 Millionen von den Eltern zu unterhaltende Kinder. Die Leistungen für Kinder betrugen im gleichen Jahr 18,1 Mrd. DM; für Ehefrauen wurde fast der gleiche Betrag (17,8 Mrd. DM) aufgewendet,...

Bericht der Sachverständigenkommission der Bundesregierung – Zusammenfassender Bericht – (3. Familienbericht), BTDr. 8/3120 vom 20.8.1979, S. 50, 52

Das Konzept der Familienhausfrau forciert die Bezahlung der Hausarbeit (z.B. Erziehungsgeld, Rentenansprüche).

Das Konzept der erwerbstätigen Frau und Mutter forciert die Entlastung von Hausarbeit (Förderung von Kindergärten, Ganztagschulen, Altersheimen etc.). ...

Bedrückend ist – wie die Analyse der Maßnahmen und des Familienberichtes eindeutig zeigt – daß die politischen Strategien der Parteien und Verbände alle darauf zielen, wegen der fehlenden Erwerbsarbeitsplätze die Frauen zu spalten in Familienhausfrauen und erwerbstätige Frauen.

Ursula Westphal-Georgi, Einige Anmerkungen zum 3. Familienbericht, in: weder brot noch rosen, Hausarbeit – Arbeitsmarkt – Familienpolitik, Hrsg. von der Gruppe Frauenarbeit im FFBiz e.V., Berlin (Selbstvlg.) 1979, S. 96

Lebt sie von ihrem Mann getrennt, läßt die finanzielle Unterstützung des Staates merklich nach. Zugleich wird die finanzielle Abhängigkeit, die vorher durch Liebe und den Begriff der Lebensgemeinschaft verbrämt war, jetzt erst in ihrer vollen Schärfe fühlbar. Sie braucht mehr Geld als vorher, der Mann hat weniger Geld als vorher und um diesen kleiner gewordenen Kuchen soll sie Monat für Monat mit dem Mann kämpfen, von dem sie sich ja gerade endgültig trennen wollte, den sie vielleicht haßt, vielleicht fürchtet, vielleicht verachtet, der seinerseits der Versuchung kaum wird widerstehen können, die finanzielle Abhängigkeit der Frau zum Ausleben von Rachegehlüsten und Machtgehlüsten zu mißbrauchen. Allein diese Aussicht kann eine Frau davon abhalten, sich vom Mann zu trennen. Je länger sie aber die Trennung vermeidet, desto aussichtsloser wird ihre Situation, desto ängstlicher wird sie versuchen, den Mann an sich zu binden. So entfaltet das geltende Unterhaltsrecht trotz Aufgabe des Schuldprinzips und unabhängig von der Billigkeitsklausel eine durchaus disziplinierende Wirkung.

11

Führt man sich die Tatsache vor Augen, daß ein großer Teil der Hausfrauen gesellschaftlich notwendige Arbeit verrichten, ein anderer Teil verdeckt arbeitslos ist, so liegt der Schluß nahe, daß die Arbeit der Hausfrauen die gleiche Absicherung erfahren sollte wie andere gesellschaftlich notwendige Arbeiten. Mindestens nach dem Scheitern der Ehe sollte die Hausfrau gegen die Risiken der Arbeitslosigkeit und der Erwerbsunfähigkeit und für ihr Alter geschützt sein, wie andere Berufstätige.

Die Bundesregierung beschreitet den gegenteiligen Weg: den Hausfrauen werden zunehmend arbeits- und sozialrechtlich ungeschützte Arbeitsverhältnisse angeboten. Der Versorgungsausgleich soll wieder stärker dem Unterhaltsrecht angeglichen werden. Im Unterhaltsrecht soll wieder größeres Gewicht auf das Wohlverhalten der Ehefrau gelegt werden, und, damit die „Reform“ nicht nur rückwärts gerichtet ist, sondern auch den modernen Gedanken der ökonomischen Unabhängigkeit beider Ehepartner reflektiert, hat sich die Bundesregierung ein echtes Novum einfallen lassen: die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs, abhängig von der Dauer der Ehe. Man könnte fast meinen, mit dieser „Reform“ solle erreicht werden, daß auch die wenigen „Arztgattinnen“, die nach geltendem Recht tatsächlich einigermaßen gut vom Geschiedenenunterhalt leben können, das Vertrauen in den Versorgungsscharakter der Ehe verlieren. Da die gleiche Regierung aber keine Anstalten macht, den Frauen eine Alternative zur Hausfrauenehe zu ermöglichen, hat das Gesetz offensichtlich nur einen einzigen Zweck: die finanzielle Entlastung der Ehemänner.

Sollte der Gesetzentwurf verabschiedet werden, wäre daher eine Anfechtung der Eheverträge nach dem AGB-Gesetz (wegen einseitiger Übervorteilung des Vertragspartners) in Erwägung zu ziehen.

Es kann nicht angehen, daß eine Gruppe mehr oder weniger privilegierter Frauen der Masse der Hausfrauen die einzig mögliche Strategie vorschreibt. ... Dagegen müßte die Vergesellschaftung der Reproduktionsarbeit, gestützt auf eine wirkliche Politisierung des Privaten, Perspektiven einer grundlegenden gesamtgesellschaftlichen Umwälzung von Produktion und menschlicher Reproduktion einbegreifen, in welcher die Einheit zwischen der Bearbeitung äußerer Natur und Arbeit am Menschen wiederherstellbar wird.

Gertraude Kittler, Hausarbeit — zur Geschichte einer „Natur-Ressource“, München (Frauenoffensive) 1980, 148 f.

Was aber heißt tiefer ansetzen? ...: Begreifen, daß alle Frauen Hausfrauen sind, daß der Hauptbestimmungspunkt in der Lage aller Frauen ist, daß sie unbezahlte Hausarbeit leisten. Den Kampf dafür führen, daß sie für diese Arbeit bezahlt werden, damit sie, sehr vereinfacht gesagt, auch eine Machtposition haben, die es ihnen möglich macht, nicht mit ihrem Mann schlafen zu müssen (weil der sie sonst rauschmeißt) oder eine schlecht bezahlte Arbeit im nächsten Büro nicht anzunehmen. Dies als Voraussetzung und Inhalt zum Kampf gegen die Machtstrukturen innerhalb der Klasse, d.h. innerhalb der Familie.

Gisela Erler, Vorbemerkung, in: Frauen in der Offensive, Lohn für die Hausarbeit oder: Auch Berufstätigkeit macht nicht frei, München (Trikont) 1974, S. 11

Hausfrauenlohn würde Frauen nicht befreien, sondern sie zusätzlich versklaven! Würde sie noch mehr an Kinder und Küche ketten! Ich höre schon förmlich den Ehemann, Arbeiter oder Unternehmer, wie er nach Hause kommt: „Sawirtschaft hier! Immer noch kein Essen auf dem Tisch. Schließlich wirst du ja dafür bezahlt.“ ... Was nun wäre zur wirklichen Veränderung anzustreben? Dies scheinen mir die wesentlichen Punkte: 1.) Die Verweigerung der selbstverständlichen Zuständigkeit von Frauen für Haus und Kinder und damit auch der Doppelbelastung. 2.) Die Übernahme der Hälfte aller Haus- und Erziehungsarbeit durch die Männer. 3.) die weitgehende Übernahme von Haus- und Erziehungsarbeiten durch gesellschaftliche Einrichtungen: Krippen, Ganztagschulen, Großküchen etc. 4.) Die Veränderung der Natur der Hausarbeit. Sie muß raus aus Isolation und Willkür.

Alice Schwarzer, Hausfrauenlohn?, in: ds. (Hrsg.), Lohn: Liebe, Zum Wert der Frauenarbeit, Frankfurt (e.s.) 85, S. 146

Nairobi, 18. Juli (AP). Eine Gruppe von Delegierten, die in Nairobi an der nichtstaatlichen Frauenkonferenz „Forum 85“ teilnimmt, hat am Donnerstag die Frauen der Welt zu einem Generalstreik am 24. Oktober aufgerufen, um auf diese Weise der Forderung nach Lohn für Hausarbeit Nachdruck zu verleihen. Ziel sei es, die Wirtschaft ganzer Länder lahmzulegen, indem die Ehemänner während des Streiks zur Hausarbeit gezwungen würden.

Meldung in der Frankfurter Rundschau vom 19.7.1985